

## Anmeldung zur

- Gesellenprüfung**
- Abschlussprüfung**
- Zwischenprüfung**

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

### Vermerk des Prüfungsausschusses

Prüfungsort:

Prüfungsgebühr bezahlt am:

Prüfungsnummer:

Im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

Fachrichtung / Schwerpunkt \_\_\_\_\_

Vorzeitige Zulassung zur Prüfung  ja  nein 1.  2.  Wiederholungsprüfung

Lehrling	Ausbildungsbetrieb
Vor- und Zuname _____ _____	Firmenname _____ _____
geb. am _____ in _____	Anschrift _____ _____
Anschrift _____ _____	Telefon _____
Name und Anschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters *) _____	
Ausbildungsbeginn _____	Ausbildungsende _____
Zwischenprüfungen: 1. am _____	2. am _____
<b>Vorgeschlagene Prüfungsstücke</b>	
Bezeichnung _____	
Geplante Fertigungsdauer _____	

\*) Angaben nur bei minderjährigen Lehrlingen erforderlich

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Lehrlings

### Der Anmeldung sind beizufügen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
- vorgeschriebene Ausbildungsnachweise (Berichtshefte),
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- eine mit dem Eintragungsvermerk der HWK Südthüringen versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages.

## Wichtige Informationen!

Die Durchführung der Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von der Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen erlassenen **Gesellenprüfungsordnung**.

### 1. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungszeitraum endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.  
Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Prüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Der Lehrling kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn Betrieb und Schule überdurchschnittliche Leistungen bestätigen.

Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Zur Prüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

### 3. Ausweispflicht und Belehrung

Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, den zu beachtenden Arbeits- und Gesundheitsschutz, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### 4. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

### 5. Rücktritt, Nichtteilnahme

Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

### 6. Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstückes ausgesprochen wurde.

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.